



Begleitdokument zur Bekanntmachung der Landgemeinde Südeichsfeld



Inhalt:

1	Beschreibung des Beschaffungsvorhabens	3
2	Hinweis auf förderrechtliche Mindestvorgaben	3
3	Formale Angaben zum Verfahren, zum Verfahrensablauf, den Anforderungen an Teilnahmeanträge und Angebote.....	6
a)	Bereitstellung der Vergabeunterlagen	6
b)	Vorgaben zur Kommunikation (insbesondere Bewerber- und Bieterfragen)	6
c)	Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und der Vergabekammer	7
d)	Verfahrensart.....	7
e)	Ablauf des Verfahrens, Anforderungen an Teilnahmeanträge und Angebote	7
aa)	Formale Vorgaben zur Einreichung von Teilnahmeanträgen.....	7
bb)	Anforderungen an die Inhalte der Teilnahmeanträge.....	8
(1)	Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Nachunternehmer	8
(2)	Eignungsnachweise.....	9
(3)	Übersicht der mit den Teilnahmeanträgen einzureichenden Unterlagen und Nachweise.....	11
cc)	Eignungsprüfung.....	11
dd)	Einleitung des Verhandlungsverfahrens, formale Vorgaben zur Einreichung von Angeboten	12
ee)	Anforderungen an die Inhalte der Angebote	12
ff)	Ablauf des Verhandlungsverfahrens	12
gg)	Wertungskriterium	14
hh)	Zuschlagserteilung und Zuwendungsvertrag.....	14
4	Sonstige Angaben	15
5	Anlagen.....	15

1 Beschreibung des Beschaffungsvorhabens

Die Landgemeinde Südeichsfeld (nachfolgend: „Konzessionsgeber“) hat das Ziel flächendeckend für Haushalte, institutionelle Nachfrager und Unternehmen leistungsfähige Zugängen zur Breitbandinfrastruktur herzustellen. Daher sollen mit Telekommunikationsunternehmen Konzessionsverträge über den Bau und den Betrieb von Gigabitnetzen sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen in den unten näher bezeichneten Gebieten abgeschlossen werden.

Der Konzessionsgeber hat dazu im Rahmen der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ (Breitbandausbaurichtlinie) vom 15.07.2019, erste Änderung vom 27.04.2020 einen Antrag auf Breitbandförderung aus ELER-Mitteln gestellt und am 22.07.2021 einen Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe erhalten. Die Förderung soll dabei durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Ausgaben für den Netzaufbau und -betrieb, erfolgen.

Der Abschluss des Zuwendungsvertrages (vgl. hierzu Anlage 5 der Leistungsbeschreibung sowie nachfolgende Ziff. 2 e) hh)) steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Fördermittel auch in endgültiger Höhe gewährt und der entsprechende Eigenanteil des Konzessionsgebers haushaltsrechtlich bereitgestellt werden.

Mit diesem Verfahren sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die marktübliche Breitbanddienste flächendeckend im Projektgebiet bereitstellen.

Der Konzessionsnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen.

Die Ausschreibung erfolgt technologieneutral.

Es gelten folgende Mindestvorgaben bezogen auf die zu gewährenden Mindestbandbreiten:

- **Für 100 % aller unterversorgten Haushalte, institutionellen Nachfrager sowie Unternehmen müssen ab Inbetriebnahme des Netzes Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch technisch gewährleistet werden.**

2 Hinweis auf förderrechtliche Mindestvorgaben

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der ELER-VO (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 347/483 vom 20.12.2013 – ELER))

sowie der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte, der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

Mit Wirkung zum 28.04.2020 ist die erste Änderung der Richtlinie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ (Breitbandausbaurichtlinie) vom 15.07.2019 in Kraft. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 2.1 der Breitbandausbaurichtlinie beantragt. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Breitbandausbaurichtlinie Breitband sowie deren Rechtsgrundlagen sowie die Unterlagen zum „Abruf“ und die „weiteren Formulare und Hinweise“, siehe

<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Breitbandinfrastrukturausbau#c1>

(s. auch unten die explizite Aufzählung der Rechtsgrundlagen), soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren für verbindlich. Die Rechtsgrundlagen werden als Anlage vorsorglich auch dem Leistungsverzeichnis beigefügt, die Grundlage für die Angebotserstellung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erlasses der endgültigen Förderbescheide der Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen kann; außerdem sind Veränderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor.

Die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt der endgültigen Bereitstellung der Fördermittel durch den Freistaat Thüringen. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen im Einzelnen aufgeführt, sie werden ergänzend dem Leistungsverzeichnis als Anlage beigefügt:

Breitbandausbaurichtlinie	Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 28.05.2019 in Verbindung mit der Änderung vom 28.04.2020 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019 und Nr. 17/2020)
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. 1/2013, S. 23 f.).
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über

den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 347/483 vom 20.12.2013 – ELER) sowie die hierzu erlassenden delegierten Rechtsakte.
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013	Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.
NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015.
EU-Breitbandleitlinien	Leitlinien der Kommission zum schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30.
Entwicklungsprogramm	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaates Thüringen 2014-2020.
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vom 13.06.2019.
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften vom 13.06.2019.
Erklärung Dokumente	Erklärung zu elektronisch übermittelten Dokumenten sowie zu elektronisch archivierten Originaldokumenten.
Merkblatt Publizität ELER	Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Stand 08/2018.

Vorlage Publizität	Publizität Vorlage EU-Land (TMWWDG).
Betriebsbereitschaftserklärung	Vorlage Betriebsbereitschaftserklärung.
Einheitliches Materialkonzept und Dimensionierungsvorgaben	Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus des Bundes (Version 4.1 vom 02.04.2019), die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung ebenfalls einzuhalten und umzusetzen sind.
GIS-Nebenbestimmungen	GIS-Nebenbestimmungen des Bundes, Version 4.1 vom 10.06.2020.

3 Formale Angaben zum Verfahren, zum Verfahrensablauf, den Anforderungen an Teilnahmeanträge und Angebote

a) Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich elektronisch auf dem Vergabeportal DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt) zur Verfügung. Die Vergabeunterlagen können dort unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und unmittelbar abgerufen werden.

Eine Registrierung zum Abruf der Vergabeunterlagen ist entsprechend nicht erforderlich. Es wird den interessierten Unternehmen jedoch eine Registrierung empfohlen, um automatisierte Benachrichtigungen des Vergabeportals zu erhalten, sofern neue Informationen auf der Vergabeplattform verfügbar sind.

Eine Registrierung und automatische Information des Vergabeportals befreit interessierte Unternehmen bzw. Bieter nicht von Ihrer Verpflichtung, die jeweils aktuellen Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal einzusehen und sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen zu vergewissern.

b) Vorgaben zur Kommunikation (insbesondere Bewerber- und Bieterfragen)

Sämtliche Kommunikation im Verfahren erfolgt über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt), d.h. alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeverfahren stehen, sind ausschließlich elektronisch über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt) an den Auftraggeber zu richten. Bewerber- und Bieterfragen können bis 10 Tage vor Ablauf der gesetzten Teilnahme- bzw. Angebotsfrist an den Auftraggeber gerichtet werden. Der Auftraggeber wird die Bewerber- bzw. Bieterfragen innerhalb einer angemessenen Frist über das Portal DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt) beantworten. Antworten auf Bewerber- bzw. Bieterfragen werden allen Bewerbern bzw. Bietern in transparenter und nicht diskriminierender Weise unverzüglich durch den Konzessionsgeber auf dem Vergabeportal DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt) zur Verfügung gestellt.

c) Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und der Vergabekammer

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB, §§ 1 ff. KonzVgV), bei der der Schwerpunkt der Beschaffung auf dem Betrieb eines Gigabit-Breitbandnetzes und dem Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste liegt. Die Dienstleistungskonzession hat den Zweck, die Bereitstellung und den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen im Ausbaubereich zu ermöglichen. Der maßgebliche EU-Schwellenwert wird dabei unterschritten. Das Thüringische Vergabegesetz (ThürVgG) ist gemäß des § 1 Abs. 1 nicht auf Konzessionen anwendbar.

Gleichwohl wird das Verfahren an den Vorschriften der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) angelehnt und eine EU-weite Bekanntmachung freiwillig durchgeführt. Die Vergabekammer ist indessen nicht zuständig.

d) Verfahrensart

Das Verfahren wird zweistufig als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 KonzVgV) durchgeführt.

e) Ablauf des Verfahrens, Anforderungen an Teilnahmeanträge und Angebote

aa) Formale Vorgaben zur Einreichung von Teilnahmeanträgen

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der ersten Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Teilnahmewettbewerb) einen Teilnahmeantrag innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist einzureichen, der sämtlichen Anforderungen der Vergabebekanntmachung und des vorliegenden Begleitdokuments zur Bekanntmachung genügen muss.

Die Teilnahmeanträge sind gemäß § 28 Abs. 1 KonzVgV in Textform nach § 126b BGB auf der Vergabepattform DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt) über das Bietertool innerhalb der Teilnahmefrist einzureichen. Teilnahmeanträge in anderer Form (z. B. per Post, per Fax oder per E-Mail) sowie verspätet hochgeladene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

Das bereitgestellte Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) und die weiteren vom Bewerber vorgelegten Unterlagen gelten mit Abgabe des Teilnahmeantrags über das Bietertool des Vergabemarktplatzes gemäß §§ 28 Abs. 1 KonzVgV, 126b BGB als unterschrieben. Mitglieder einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer bzw. eignungsbeliehene Unternehmen haben die entsprechenden in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) vorgegebenen Erklärungen zur Bewerber-/Bietergemeinschaft bzw. „Verpflichtung des Nachunternehmers/eignungsbeliehene Unternehmen“ in Textform gemäß § 126b BGB zu unterzeichnen.

bb) Anforderungen an die Inhalte der Teilnahmeanträge

Die nachfolgenden unter Ziff. (2) aufgeführte Eignungsnachweise sind neben dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Eine Übersicht der mit dem Teilnahmeantrag einzureichenden Unterlagen und Nachweise ist auch unter Ziff. (3) aufgeführt. Die unter Ziff. (1) genannten Hinweise zu Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften, Eignungsleihe und Nachunternehmerinsatz sind dabei zu beachten.

Die Angabe personenbezogener Daten innerhalb der Eignungsnachweise ist freiwillig. Die Nichtangabe personenbezogener Daten führt nicht unmittelbar zum Ausschluss vom weiteren Verfahren.

(1) Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Nachunternehmer

Sofern eine Beteiligung von Bietern am vorliegenden Verfahren als Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft beabsichtigt ist, muss mit dem Teilnahmeantrag die in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) enthaltene Bewerber- bzw. Bietergemeinschaftserklärung vorgelegt werden, in der für den Fall einer Beauftragung eine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem Auftraggeber erklärt wird. Für jedes Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen darüber hinaus die weiteren Eignungsnachweise gemäß dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) nebst den geforderten Anlagen vorgelegt werden. Im Zuge der Eignungsprüfung werden die Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft insgesamt mit der jeweiligen Summe ihrer Beiträge zur Eignung beurteilt. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB bzw. die Selbstreinigung nach § 125 GWB muss hingegen jedes Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft einzeln nachweisen.

Im Falle einer Eignungsleihe hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen und/oder der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, hat der Bewerber für jedes eignungsbeliehene Unternehmen eine Verpflichtungserklärung eignungsbeliehenen Unternehmens vorzulegen, welche in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) aufgeführt ist. Zudem sind die geforderten Eignungsnachweise gemäß dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) für das eignungsbeliehene Unternehmen insoweit vorzulegen, als sich der Eignung dieses Unternehmens bedient wird. Dies bedeutet, dass – sofern sich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des eignungsbeliehenen Unternehmens bedient wird – die geforderten Eignungsnachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß nachfolgender Ziff. (2) bzw. dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) vorzulegen sind. Sofern sich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des eignungsbeliehenen Unternehmens bedient wird, sind die geforderten Eignungsnachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gemäß nachfolgender Ziff. (2) bzw. dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) vorzulegen. Darüber hinaus sind in diesem Fall auch Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers für das eignungsbeliehene Unternehmen wie in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) angegeben, abzugeben.

Sofern der Bieter beabsichtigt Nachunternehmer zu beauftragen, sind die Teile der Leistung, die an einen Nachunternehmer vergeben werden sollen, im Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) zu benennen und eine wie in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) geforderte Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers vorzulegen. Der konkrete Nachunternehmer ist nur dann zu benennen, wenn dieser bereits feststeht bzw. es sich um einen wesentlichen Teil der Leistungserbringung handelt, die der Nachunternehmer erbringen soll (z.B. das Angebot von Endkundendiensten). In letzterem Fall

sind für diesen Nachunternehmer auch die Eignungsnachweise zur „Befähigung zur Berufsausübung einschließlich der Auflagen zur Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister“ gemäß nachfolgender Ziff. (2) bzw. dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) sowie die entsprechenden in diesem Formular geforderten Eignungsnachweise vorzulegen, die seine konkrete Leistungserbringung betreffen. Handelt es sich bei den Leistungen, die an einen Nachunternehmer vergeben werden sollen dagegen um unwesentliche Teile der Leistungserbringung und stehen die Nachunternehmer noch nicht fest, sind in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) lediglich die Leistungen anzugeben, die an einen Nachunternehmer vergeben werden sollen. Der Konzessionsgeber wird im Laufe des Verfahrens jedoch die konkrete Benennung der entsprechenden Nachunternehmer verlangen und die entsprechende in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) geforderte Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers einfordern.

Der Konzessionsgeber wird die Ersetzung von Nachunternehmern verlangen, die zwingend nach § 124 GWB auszuschließen sind und behält sich vor, auch die Ersetzung von Nachunternehmern zu verlangen, die nach § 124 GWB fakultativ ausgeschlossen werden können, sofern keine Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB nachgewiesen wurden.

Eine Änderung an den im Teilnahmeantrag getroffenen Aussagen und Festlegungen zu Bewerber-/Bietergemeinschaften und/oder hinsichtlich der eignungsbeliehenen Unternehmen und Nachunternehmern durch den Bewerber/Bieter bzw. die Bewerber-/Bietergemeinschaft im weiteren Verfahren kommt nur aus wichtigem Grund und in den Grenzen, die von der Rechtsprechung hierfür anerkannt sind, in Betracht. Unabhängig hiervon ist jede beabsichtigte Änderung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die weitere Teilnahme am Verfahren nach einer solchen Änderung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

(2) Eignungsnachweise

Die Eignungsprüfung der Bieter gemäß nachfolgender Ziff. cc) erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Eignungskriterien, die mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen sind (vgl. auch Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**)):

Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB bzw. Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) und ggf. seiner dort geforderten Anlage
- Angabe der Registernummer und des Registergerichts in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) nebst Kopie des Auszugs aus dem Berufs- oder Handelsregister bzw. anderer geeigneter Nachweis über die erlaubte Berufsausübung
- Bestätigung der Meldung nach § 6 TKG bei der Bundesnetzagentur durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) nebst Kopie der Meldebestätigung nach § 6 TKG

- Bestätigung der Erfüllung der Verpflichtung der Zahlung von Steuern und Abgabe sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**)
- Bei Bewerber-bzw. Bietergemeinschaften: Erklärung der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**)
- Bei Nachunternehmern: Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers gemäß den Anforderungen in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**)
- Bei Eignungslleihe: Verpflichtungserklärung des eignungsbeliehenen Unternehmens gemäß den Anforderungen in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**); bei Eignungslleihe in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit ergänzend: Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers gemäß den Anforderungen in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**).

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Angabe des Umsatzes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2018, 2019, 2020) einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich der vorliegenden Konzession durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**). Sollten die Umsatzzahlen aus dem Jahr 2020 noch nicht vorliegen, sind die Umsatzzahlen aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 anzugeben.
- Kopien der Bilanzen bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (2018, 2019, 2020). Sollte die Bilanz aus dem Jahr 2020 noch nicht vorliegen, sind die Kopien der Bilanzen aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 anzugeben.
- Eigenerklärung über das Vorliegen ausreichender Kapitalrücklagen für die notwendigen Zwischenfinanzierungen des Projektes i.H.v. 200.000,00 € durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**). Sofern die Bilanzen keine ausreichenden Kapitalrücklagen ausweisen: Vorbehaltlose und projektbezogene Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass das Kapital durch diesen Finanzierungspartner bzw. Finanzdienstleister bereitgestellt werden.
- Eigenerklärung über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000,00 € (zweifach maximiert je Versicherungsjahr) durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) nebst Kopie der Versicherungspolice bzw. Bestätigung des Versicherungsgebers, dass im Zuschlagsfall eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wird.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Angabe von **mindestens drei** geeigneten Referenzen über in den letzten drei Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Angebotseinreichung) erbrachten vergleichbaren Leistungen unter Angabe des Wert der gesamten und der eigenen Leistung, des Erbringungszeitpunkts und des

Auftraggebers durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**). Als geeignete Referenz bzw. vergleichbare Leistung werden solche Referenzen bzw. Leistungen eingestuft, die den Bau und den gleichzeitigen Betrieb von Gigabit-Breitbandnetzen im Rahmen eines Bundes- und/oder Landesförderprogramms betreffen.

- Eigenerklärung über die Anzahl der mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**).

(3) Übersicht der mit den Teilnahmeanträgen einzureichenden Unterlagen und Nachweise

Bewerber haben mit dem Teilnahmeantrag folgende Unterlagen vorzulegen, es wird auf die Mindestanforderungen gemäß vorstehendem Abschnitt (2) verwiesen:

- Vollständig ausgefülltes Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**)
- Sofern relevant: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB
- Kopie des Auszugs aus dem Berufs- oder Handelsregister bzw. anderweitiger Nachweis der Erlaubnis zur Berufsausübung
- Kopie der Meldebestätigung nach § 6 TKG
- Sofern relevant: Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung
- Sofern relevant: Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers
- Sofern relevant: Verpflichtungserklärung des eignungsbeliehenen Unternehmens
- Kopien der Bilanzen bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 2018, 2019, 2020 bzw. sofern 2020 noch nicht vorliegt: Kopien der Bilanzen der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019.
- Kopie der Haftlichtversicherungspolice i.H.v. 5.000.000,00 € (pro Versicherungsjahr zweifach-maximiert) bzw. Bestätigung eines Versicherers, dass im Zuschlagsfalle die entsprechende Versicherung abgeschlossen wird

cc) Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bewerber durch den Konzessionsgeber überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Unterlagen gemäß vorstehender Ziff. (2) und (3).

Die Eignungsnachweise bzw. -kriterien, die in den vorstehenden Ziff. (2) und (3) genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag unter Beachtung der unter Ziff. (1) dargelegten Anforderungen nachzuweisen.

Werden einzelne der aufgeführten Eignungsnachweise und -kriterien nicht bereits in dem Teilnahmeantrag nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bewerber auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise sodann inhaltlich überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren. Der Konzessionsgeber behält sich vor, im Rahmen der Eignungsprüfung die Inhalte der vorgelegten Erklärungen, Nachweise oder andere Unterlagen und Angaben betreffend die Eignung bei den Bietern aufzuklären.

dd) Einleitung des Verhandlungsverfahrens, formale Vorgaben zur Einreichung von Angeboten

Die im Teilnahmewettbewerb als geeignet identifizierten Bieter werden sodann zur Angebotsabgabe über das Vergabeportal DTVP aufgefordert. Die Bieter erhalten dazu eine Bieternachricht über das Vergabeportal DTVP sowie eine automatisierte E-Mail des Vergabeportals mit dem Zugang zu dem Projektraum des Vergabeportals, über den die Angebote einzureichen sind.

Bieter haben das Angebot innerhalb der Frist einzureichen, die den im Teilnahmewettbewerb als geeignet identifizierten Bietern mit der Angebotsaufforderung mitgeteilt wird. Das vollständige Angebot ist in Textform gemäß §§ 28 Abs. 1 KonzVgV, 126b BGB und in deutscher Sprache abgefasst innerhalb der gesetzten Angebotsfrist über das Bietertool des Vergabeportals DTVP einzureichen.

Verspätet hochgeladene Angebote oder Angebote in anderer als der genannten Form (z.B. per Post, Telefax, E-Mail oder ähnliches) werden nicht berücksichtigt.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

ee) Anforderungen an die Inhalte der Angebote

Die Anforderungen an die Inhalte der Angebote ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis sowie dem Formblatt „Angebot“, die bereits mit der Bekanntmachung bereitgestellt werden.

ff) Ablauf des Verhandlungsverfahrens

Das Verhandlungsverfahren, das sich an den abgeschlossenen Teilnahmewettbewerb und nach Eingang von (Erst-) Angeboten innerhalb der hierzu gesetzten Angebotsfrist anschließt, wird wie folgt ausgestaltet:

Zunächst erfolgt je Angebot eine formale Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der Formvorschriften gemäß vorstehender Ziff. dd). Verletzt ein Angebot diese zwingenden formalen Anforderungen, wird das Angebot ausgeschlossen.

Sodann erfolgt je Angebot eine Prüfung auf Vollständigkeit der geforderten Angaben und Unterlagen. Der Konzessionsgeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt der Konzessionsgeber im Regelfall eine Angebotsaufklärung vor. Geeignete Bieter, deren Angebot die formalen Voraus-

setzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Aufklärungsgespräch bei dem Konzessionsgeber eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Der Konzessionsgeber behält sich vor, von einem Aufklärungsgespräch abzusehen. Der Konzessionsgeber behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Aufklärungsgespräch zu stellen. Im Rahmen der Angebotsaufklärung darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von dem Konzessionsgeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Wertungskriterien. Im Anschluss an das Aufklärungsgespräch erhalten alle am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, um innerhalb dieser Frist ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern und dieses als verbindliches Angebot einzureichen.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche und schriftliche Aufklärungen über die Inhalte der Angebote zu führen sowie weitere Verhandlungsrunden durchzuführen.

Nach Eingang der verbindlichen Angebote erfolgt eine Wertung der Angebote auf Grundlage der in nachfolgender Ziff. gg) niedergelegten Wertungsmatrix.

Mit dem Bieter, der das wirtschaftlichste verbindliche Angebot eingereicht hat, werden dann konkrete Vertragsverhandlungen über den Zuwendungsvertrag durchgeführt. Diese Verhandlungen beziehen sich in diesem Fall auf die Ausgestaltung des der Leistungsbeschreibung als Anlage 5 beigefügten Vertragsentwurfs, nicht aber auf die kommerziellen oder technischen Inhalte des verbindlichen Angebots. Sollten sich im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit dem Bieter, dessen Angebot das wirtschaftlichste ist, Änderungen ergeben, die es hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein anderes Angebot oder mehrere andere Angebote unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Verhandlungsergebnisse sich als wirtschaftlicher erweisen könnten (wertungsrelevante Änderungen), werden sämtliche beteiligten Bieter wieder in die weiteren Verhandlungen einbezogen. Alle im Verhandlungsverfahren noch beteiligten Bieter erhalten in diesem Fall sodann in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsüberarbeitung und Gelegenheit zu weiteren Verhandlungen. Die sodann eingereichten überarbeiteten Angebote werden einer erneuten Wertung zugeführt.

Das Verfahren wird sodann fortgeführt entsprechend den Ausführungen der beiden vorstehenden Absätze.

Verlaufen die Vertragsverhandlungen mit dem im Rahmen der ersten Wertung identifizierten bestplatzierten Bietern indessen erfolgreich, werden das verbindliche Angebot und der final ausgehandelte Zuwendungsvertrag zum Gegenstand von Anträgen auf Erteilung endgültiger Fördermittelbescheide bei den Fördermittelgebern gemacht. In der Folgezeit werden alle Bewerber und Bieter über den Verfahrensfortgang entsprechend unterrichtet.

Erklärungen, Nachweise, Unterlagen und Angaben, die der Konzessionsgeber während des Verfahrens nachfordert oder für die er Gelegenheit zur Aufklärung gibt, können nur bis zu dem vom Konzessionsgeber bestimmten Zeitpunkt nachgereicht werden. Werden nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb des vom Konzessionsgeber bestimmten Zeitpunkts eingereicht, wird der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

gg) Wertungskriterium

Die Bewertung des Angebots erfolgt gemäß Ziff. 4.1.3 der Breitbandausbaurichtlinie auf Grundlage des geringsten Zuschussbetrages/Wirtschaftlichkeitslücke:

Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	Max. 100 Punkte
Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss/der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (100). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Zuschuss/die Wirtschaftlichkeitslücke – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10%, dann erhält dieses Angebot 10% und damit 10 Punkte weniger in der Bewertung.	
Die Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke ist plausibel und nachvollziehbar gemäß den Anlagen (Formblatt Wirtschaftlichkeitsberechnung, Anlage 4) darzulegen.	

Haben zwei oder mehrere Bieter die identische höchste Punktzahl erreicht, wird per Los entschieden.

hh) Zuschlagserteilung und Zuwendungsvertrag

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch Abschluss des Zuwendungsvertrages (Anlage 5 der Leistungsbeschreibung).

Insoweit werden die Bieter darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bzw. den ausgewählten Bietern bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen sind abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten. Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um folgende Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der Einzelfall spezifischer Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens.
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Landes.

- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Landes.
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Landes.
- Hinweis auf die mit der Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Landes.
- Vereinbarung von Sicherheiten (selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft, Garantien, Schuldbeitritte).

Bieter sind aufgefordert, mit ihrem ersten Angebot abschließend Anmerkungen zu dem Vertragsentwurf mitzuteilen. Über einzelne Regelungen des Vertrages kann ggf. verhandelt werden, es wird insoweit auf die Klarstellungen zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens verwiesen (vorstehende Ziff. ff)). Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen. Auch stehen jedwede Anpassungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Fördermittelgeber und die Bundesnetzagentur.

4 Sonstige Angaben

Eine Erstattung der Kosten, die Bewerbern bzw. Bietern durch die Bearbeitung, insbesondere durch die Erstellung von Angeboten und Teilnahmeanträgen entstehen, ist ausgeschlossen.

Änderungen zum Verfahren werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz <https://www.dtv.de/>, www.breitbandausschreibungen.de und das Portal <http://ted.europa.eu> bekannt gemacht.

5 Anlagen

- Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**)